**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 39 (1923)

Heft: 3

Artikel: Die neue Bauordnung der Stadt St. Gallen [Schluss]

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581428

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hauptgebäude wesentlich entlastet wird. Ersreulich ist, daß der bewilligte Baukredit von 780,000 Fr., (woran das Zürcher Volk 430,000 Fr. und der Baukonds 350,000 Fr. leisten), nicht völlig aufgezehrt worden ist. Der Restbetrag soll, vorbehältlich der Zustimmung des Kantonsrates, zur dringend notwendigen Erweiterung der Küche und des Waschhauses des alten Gebäudes verwendet werden.

Rirchgemeinde hat für die Renovation der Kirche einen

Kredit von 120,000 Fr. bewilligt.

Städtische Bautredite in Bern. Die städtischen Abstimmungsvorlagen: Erweiterung des Greisen= afpls, Unterstützung der Gemeinnützigen Wohnungs= baugenoffenschaft Jolimont=Muristraße wur=

den angenommen.

Ueber die Bautatigfeit in Burgdorf wird bem "Bund" folgendes berichtet: Zum erstenmal feit 1914 zeigt sich in Burgdorf eine rege private Bautätigkeit, die sogar jene unmittelbar vor Ausbruch des Krieges zu übertreffen verspricht. Im hinblick auf die zur Stunde noch bestehende Wohnungsnot ift dies fehr begrußenswert. Einer Statistif entnehmen wir einige Bahlen, die von allgemeinem Interesse sind. Es wurden erstellt: 1910: 54 neue Wohnungen; 1911: 52; 1912: 39; 1913: 62 und 1914: 21. Total im Zeitraume 1910, 14: 228 neue Wohnungen. Diesen stehen im Zeitraume 1915/19 nur 62 neue Wohnungen gegenüber, nämlich 1915: 10; 1916: 18; 1917: 8; 1918: 1 und 1919: 25. In den Nachfriegsjahren 1920 und 1921 belebten die Wohnbaugenoffenschaften die Bautätigkeit etwas, und auch die Gemeinde war zur Erstellung von Wohnbauten gezwungen, um der starken Wohnungsnot wenigstens etwas zu steuern. Im Jahre 1920 folgten 35 neue Wohnungen, 1921 43 und 1922 10. Bur Erstellung im kommenden Sommer find bereits 38 Wohnungen publiziert und eine größere Anzahl Baugesuche sind noch hängig, so daß man mit gegen 60 neuen Wohnungen rechnen kann. Von den bereits bewilligten Baugesuchen betreffen 16 Ginfamilienhäuser, zwei größere Geschäftshäuser, der Reft Zweifamilienhäuser mit einer einzigen Ausnahme (Dreifamilienhaus). Die Bautätigkeit erfolgt also ganz in der Richtung der modernen Bestrebungen. Diese Belebung der Bautätigkeit hat bereits eine sehr angenehme Folge aus= gelöft. Am 26. März war in Burgdorf fein männlicher ganglich Arbeitslofer mehr, der Unterftugung genießt. Eine Anzahl Arbeiter ist zwar von der Gemeinde bei Ranalisationsarbeiten beschäftigt. Dann fteht auch ber Bau eines eigenen, modern eingerichteten Lichtspiel= theaters in Aussicht.

Bauliches aus Glarus. (Korr.) Im Baugewerbe herrscht zurzeit rege Betätigung. An verschiedenen größern Gebäulichkeiten sind viele Hände mit der Außenrenovation beschäftigt. Die Arbeiten bei den neuen Säufern im untern Erlenquartier machen dank der anhaltend schönen Witterung gute Fortschritte. Wohlgefällig präsentiert sich diese Häusergruppe im außern Berputz und wenn einmal die Vorgärten im Pflanzenschmuck prangen, bildet sie eine Zierde des Quartiers. Die Straßenanlage beim neuen Handwerkerschulgebäude erfährt ebenfalls eine sehr vorteilhafte Korrektion, und wenn einmal alle Umgebungsarbeiten beendet und das Schulgebaude, sowie das Werkstattgebäude von Herrn Freuler verputt find, dann fann man fich freuen, daß das unerfreuliche Bild, welches dieses Quartier früher bot, erheblich gemildert wird. Im Laufe der letten Jahre wurden an der Häuferreihe im äußern Zaun die alten Anbauten an der Hintergaffe faft alle abgetragen und durch Bauten erfest, welche dem Quartier eine ansehnlichere Geftalt gegeben haben. Eine wesentliche Veränderung erfährt auch das ehemalige Gasthaus zur "Krone" im Zaun, welche von Herrn Tapezierer Knobel als Geschäftst und Wohnshaus umgebaut wird. Die Schaffung neuer Wohnungen ist bei uns eine notwendige und dankbare Ausgabe, denn wo solche erstellt werden, sehlt es nicht an Bewerbern, und es hat sich in letzer Zeit gezeigt, daß in der Not sür mittlere Wohnungen Zinsangebote gemacht werden, die von großstädtischen Verhältnissen nicht mehr welt entsernt sind. Der Umbau des ehemaligen Brunnerschen Treibhauses rückt der Vollendung entgegen und es wird damit ein zweckbienlicher Speiseraum sür Arbeiter der Möbelfabrik geschaffen. Die Umarbeiten der Kantonalbank sind in vollem Gange. Im Innern sieht es aus wie bei einem rechten Kehraus, man sieht nur noch das öde Balkengerippe von unten bis oben, ein Zeichen, daß hier eine gründliche Veränderung vor sich geht. Unser Schwimmbad ist nun in betriedsbereiten Zustand verssetz, und wir hossen, daß ein schöner Sommer dessen sleifen gestätutet.

Bauliches aus Basel. An der Klydeckstraße sind die alten disherigen Liegenschaften Nr. 95 und 97 (früsheres Ryhinersches Gut) abgebrochen worden. Auf dem durch den Abbruch srei gewordenen großen Bauareal, das sich dis zur Andlauerstraße hinzieht, kommt das neue Gemeindehaus der Kirchgemeinde St. Matthäus zu stehen. Es haben bereits die Erdausgrabungen bezonnen, denen der Ausbau des großen Gebäudes sofort folgen wird.

Rirchenrenovation in Appenzell. Die Firma Blaul & Schenker, Architekten in St. Gallen, ist mit der großen Innenrenovation der Pfarrkirche in Appenzell beauftragt worden.

Für die Renovation der St. Laurenzentirche in St. Gallen wurde von der evangelischen Kirchgemeinde ein Kredit von 230,000 Fr. bewilligt.

Das dritte Rotstandsarbeiten-Programm für den Kanton Aargau ist vom Großen Rat angenommen worden, wonach aus dem Bundeskredit von 500,000 Fr. 250,000 Fr. für eine Hoch brücke Baden-Wettingen und 100,000 Fr. für die Korrektion der Seetalsstraße ausgerichtet werden.

## Die neue Banordnung der Stadt St. Gallen.

(Korrespondenz.)

(Schluß.)

III. Beziehungen zum öffentlichen Grund.

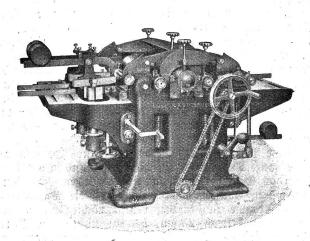
Borbauten über der Straße. In den öffentslichen Luftraum dürsen Borbauten um höchstens 1 m hineinragen, sosern sie mit ihrer Unterkante wenigstens 5 m höher als die Straßenkrone oder 3 m höher als das Trottoir angelegt sind. Mit Ausnahme der Dachgessimse müssen solche Borbauten, anderweitige nachbarsliche Berständigung vorbehalten, um das Maß ihrer Ausladung von der Nachbargrenze entsernt bleiben; sie dürsen im gesamten nicht mehr als ein Drittel der Gesbäudelänge messen.

Für die architektonische Ausgestaltung von Portalen können vorspringende Bauteile von der anschließenden Erdobersläche an bewilligt werden, jedoch nur in einem

Maße, das den Verkehr nicht hindert.

Tore und Türen dürfen sich an der Straße nicht nach außen öffnen; im übrigen gelten für bewegliche Borrichtungen an der Straße (Läden, Fenster, Rouleaux 2c.), sowie sür Ladenschilder die Vorschriften der Polizei-Verordnung.

Fallröhren dürfen nicht über die Straßen- oder Trottoirgrenze vorspringen; sie sind bis auf eine Höhe von 1,5 m aus Guß- oder Schmiedelsen herzustellen.



**Drei- und vierseitige Hobelmaschinen**450 u. 600 mm Dickenhobelbreite, bezw. 330 u. 480 mm Hobelbreite bei drei- und vierseitiger Bearbeitung. Kugellagerung.

# A. MÜLLER & C? BRUGG

MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSERE ERSTE <sub>UND</sub> ÄLTESTE SPEZIALFABRIK FUR DEN BAU VON

### SAGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN

0.0

# GROSSES FABRIKLAGER AUSSTELLUNGSLAGER IN ZURICH

UNTERER MÜHLESTEG 2

TELEPHON: BRUGG Nr. 25 - ZÜRICH SELNAU 69.74

1547

Raum zwischen Bauflucht und Straße. Die Fläche zwischen Bauflucht und Straßenrand ift, sosern nicht durch den überbauungsplan besondere Borschriften aufgestellt werden, durch den Eigentümer entweder als Borgarten auszubilden und einzufrieden oder als Berbreiterung der Straßenfläche anzulegen und zu unterhalten. Im letzern Falle müssen Borbauten eine vorgesschriebene Lichthöhe einhalten.

Eine fünftliche Höher: oder Tieferlegung des Borsgartens bedarf in allen Fällen einer besonderen baupolis

zeillichen Bewilligung.

Borgarten muffen stets in gutem Zustande gehalten und dürfen für geschäftliche Zwecke nur in einer die Offentlichkeit nicht beeinträchtigenden Weise benützt werden.

Einfriedungen längs Straßen. In Gebieten, die nicht ländlichen Charafter haben, müffen alle unbebauten Grundstücke, Gärten und Vorplätze vor zurückliegenden Gebäuden gegen die Straße eingefriedet werben, so weit es sich nicht um eine, vom Eigentümer im Anschluß an die Straße angelegte Verkehrsfläche handelt.

Soweit nicht für einzelne Straßen besondere Borsschriften über die Art der Einfriedung aufgestellt wer-

den, gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Einfriedungen sollen in der Regel mindestens 1 m hoch sein.

b) Einfriedungen aus Mauerwerk, sowie Latten- und Staketenhäge dürfen in der Regel das Höhenmaß von 1,50 m nicht übersteigen.

c) Tore und Türen müffen sich nach innen öffnen und eine den Bedürfnissen entsprechende Breite

naven.

d) Stützmauern dürfen an der Straßenlinie im allsgemeinen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten; in besonderen Fällen, wo stark ansteigendes Gelände es ersordert, kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen bewilligen.

e) über die Zuläßigkeit von Lebhägen entscheidet die Baupolizeibehörde von Fall zu Fall. Solche Häge müssen wenigstens 60 cm von der Grenzlinie entsernt angepflanzt und alljährlich geschnitten werden.

Sie dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. f) Stacheldrahtzäune und andere Einfriedungen, die den öffentlichen Verkehr gefährden könnten, sind längs Straßen und Wegen untersagt.

Dächer. Ziegeldächer mit mehr als  $^{1}/_{3}$ , glatte Dächer mit mehr als  $^{1}/_{5}$  Steigung müssen mit Schneefängen versehen sein. Dies gilt auch für bereits bestehende Gebäude, die unmittelbar an der Straße stehen.

# IV. Besondere Vorschriften für die Bauausführung.

Her bot sich am meisten Gelegenheit, die in den allgemeinen Erörterungen betonten grundsätlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die neuen Borschriften sind im
Bergleich zu den bisherigen nicht nur wesentlich kürzer
und einfacher als bisher, so daß sie nunmehr auch ohne
bildnerische Darstellung leicht verständlich sein sollten;
sie enthalten auch diesenigen Erleichterungen, die durch
die wirtschaftlichen Berhältnisse unserer Zeit im allgemeinen und zur Förderung des Kleinhausbaues im besondern gerechtsertigt erscheinen.

In nachfolgenden Ausführungen sind einzelne dieser Reuerungen und Erleichterungen herausgegriffen:

#### A. Gefundheit.

Lichte Raumhöhe. Wohn- und Arbeitsräume, wobei unter Wohnräumen im Sinne der Berordnung Schlafzimmer inbegriffen sind, müssen in der Regel 2,50 m lichte Höhe haben.

In Dachgeschoffen und Kleinhäusern (Häuser mit höchstens zwei Bollgeschoffen und nur einzelnen Räumen im Dachstock) darf diese Minimalhöhe auf 2,30 m herabsgesett werden.

Bet nicht wagrechten Decken ist die mindesthöhe für  $^3/_5$  der Raumgrundsläche, wenigstens aber für  $^5$  m $^2$ 

Deckenfläche einzuhalten.

Belichtung und Lüftung. Wohn- und Arbeitsräume find mit Fenstern zu versehen, deren Lichtsläche zum Rauminhalt mindestens ½00 betragen soll. Diese Fenster müssen im allgemeinen in einer senkrechten Fläche stehen, unmittelbar ins Freie führen und zum Offnen eingerichtet sein.

Belichtung mit Oberlicht ist nur ausnahmsweise und nur dann gestattet, wenn die Lichtsläche mindestens 1/15 des Rauminhaltes beträgt und für ausreichende Lüftungs=

möglichkeit gesorgt ift.

Schaufenster dürfen fest sein; in diesem Falle sind Klappslügel über den Eingangstüren oder andere genüsgende Lüftungseinrichtungen anzubringen.

Küchen- und Waschküchenfenster dürfen in den Zonen I und II in Lichtschächte ausmünden, sofern diese gut lüftbar sind und eine Grundfläche besitzen, deren Größe mindeftens 1/6 der Schachthöhe (gemeffen von Oberkante der Küchenfenfterbank bis zum obern Ende des Lichtschachtes), in allen Fällen wenigstens 6 m2, beträgt. Zugleich muß die dem Fenfter gegenüberliegende Wand mindeftens 3 m Abstand einhalten.

Treppenhäuser und Badezimmer können indirekt beleuchtet werden, fofern fie entsprechende Lüftungseinrich-

tungen erhalten.

Badezimmer mit weniger als 8 ms Rauminhalt und eigener Feuerung muffen im untern Teil der Eingangs=

türe eine Luftöffnung haben.

Raume im Erdgeschoß. Der Fußboden von Wohnraumen muß wenigstens 30 cm über der anschließenden Erdoberfläche liegen; bei Laden= und Wirtschafts= räumen, sowie Wirtschafts- und Versammlungslokalen darf der Fußboden auf der Höhe der anschließenden Erdoberfläche, in der Regel jedoch nicht tiefer liegen.

Die oben erwähnten Räume muffen entweder unterkellert oder durch eine Luftschicht von mindestens 50 cm Höhe gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit und Kälte ge-

nügend ifoliert werden

Aborte. In mehrstöckigen Wohngebauden soll der von Dienstboten bewohnte Dachstock einen eigenen Abort erhalten.

Stallungen. Pferdeftälle muffen von bewohnten Räumen durch gemauerte und verputte Wände, sowie durch maffive Decken getrennt und mit zweckentsprechenden

Entlüftungs-Vorrichtungen versehen werden.

Biehftälle, Hundezüchtereien u. dgl. find in den Bonen I und II in der Regel nicht guläffig. In den übrigen Gebieten der Stadt, die nicht vorwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind derartige Anlagen nur geftattet, wenn ste fo eingerichtet werden, daß die Nachbarschaft nicht erheblich belästigt wird.

Rleinviehställe burfen in Wohnbauten nur mit Bewilligung det Baupolizeibehörde eingebaut werden.

Bezug neuer Bauten. Neubauten oder weitgehende Umbauten dürfen erft bezogen werden, wenn fie genügend ausgetrocknet find. In der Regel foll zwischen der Vollendung der inneren Verputarbeiten (Rohput an Banden und Decken) und dem Bezug bewohnbarer Räume eine Frift von drei Sommermonaten liegen; für die übrigen Jahreszeiten ist diese Frist je nach der Witterung entsprechend zu verlängern.

### B. Festigkeit und Feuersicherheit.

Ganz wesentlich vereinfacht und für Wohnbauten gemilbert find die Borschriften für Umfaffungsmände: Die Umfassunde muffen maffiv oder in Gifenkonstruktion ausgeführt werden:

a) In allen Stockwerken bei Gebäuden mit großer Feuersgefahr und folchen Bauten, die zur Aufnahme großer Menschenmengen bestimmt find,

b) bei Wohngebäuden vom Keller aufwärts bis zum Fußboden des zweitoberften Bollgeschoffes.

Bo die Umfaffungewände nicht maffin fein muffen, können sie aus Holzsachwerk mit feuersicherer Ausmauerung erstellt werden; ihre Außenseite muß in der Regel verputt oder sonstwie feuersicher verkleidet sein. Holzschindeln oder andere äußere Holzverkleidungen sind beim Einzel- und Doppelhaus, sowie bei Kleinhäusern in Reihen unter der Voraussetzeng foliden Anftriches und auten Unterhaltes zuläffig, wenn von anderen Gebäuden oder Gebäudeteilen ein Abstand von 10 m ein= gehalten wird.

Reine Holzkonftruktionen find für Einzelhäuser und

Einhaltung eines Gebäudeabstandes von mindestens 15 m zuläffig.

Kleine Baulichkeiten sind von den Vorschriften dieses

Artikels ausgenommen.

Brandmauern. Wenn Saufer feitlich gusammen-gebaut werden, find fie in der Regel durch eine Brandmauer zu trennen. Außerdem ift die Baupolizeibehörde befugt, weitere Brandmauern zu verlangen, wenn die Ausbehnung oder der Zweck einer Baute dies erfordert. Ausgenommen find Kleinhäuser, die bis zu einer Gesamtlänge von 30 m ohne Brandmauer zusammengereiht werden dürfen.

Eine Brandmauer foll bas betreffende Gebäude auf seine ganze Tiefe und Höhe abschließen und in der Regel über das Dach desselben aufgeführt werden. Bei Ausführung in Backstein oder Beton muß die Brandmauer im Dachraume und in den beiden nächstfolgenden Geschoßen mindestens 25 cm, bei Ausführung in Bruchftein mindeftens 45 cm Stärke haben, ohne Berput gemeffen. In den tiefer liegenden Geschoffen ift die Brandmauer auf je zwei Stockwerke um wenigstens 12 cm zu

Bei besonderen Verhältnissen kann die Baupolizeibehörde stärkere Brandmauern als die hier vorgeschriebe-

nen verlangen.

Bentilations= und Kaminzüge, sowie irgendwelche Holzteile muffen, von der Mitte der Brandmauer gemeffen, mindeftens 121/2 cm Abstand einhalten. Als Brandmauermitte gilt eine von der Mitte des oberften Brandmauerteiles nach dem Reller gezogene senkrechte

Bei Ausführung in Gifenbeton muffen die Brand. mauern genügend armiert und mindestens 15 cm ftark

fein.

In bestehenden oder neu zu erstellenden Brandmauern konnen Durchbrüche, ausgenommen im Dachgeschoß, mit den nötigen Sicherungseinrichtungen geftattet werden.

Ereppen. 1. Jeder zum längeren Aufenthalte von Menschen bestimmte Raum, der höher als im ersten Obergeschoß liegt, muß sicheren Zugang zu einer Treppe in einem felftandigen Raum (Treppenhaus) haben, Der von maffiven Banden oder ausgemauerten und verputten Fachwerkwänden umgeben sein muß. Das gleiche gilt in der Regel auch für andere bewohnte Räume, deren Fensterbank sich höher als 5 m über der unterhalb dieses Fensters anschließenden Erdoberfläche befindet.

Bei Kleinhäusern können für einzelne Wohnräume

im Dachstock Ausnahmen gestattet werden.

2 Jeber zum längeren Aufenthalte von Menschen bestimmte Raum, der höher als im zweiten Obergeschoß llegt, muß sichere Zugänge zu zwei Treppen in völlig voneinander getrennten, ben Anforderungen von Ziffer 1 entsprechenden Räumen oder zu einer feuersicheren Treppe haben. Das gleiche gilt in der Regel auch für andere bewohnte Räume, deren Fensterbank sich höher als 8 m über der unterhalb dieses Fenfters liegenden Erdoberfläche befindet.

Feuersichere Treppen mit sicheren Zugängen sind fer-

ner erforderlich:

a) In Gebäuden, in welchen mehr als 4 selbständige Wohnungen von einer Treppe bedient werden;

b) in Gebäuden, welche feuergefährlichen Gemerben zudienen oder feuergefährliche Materialien enthalten;

- c) in Gebäuden, deren Obergeschoffe große Menschenmengen aufnehmen follen, wobei Anzahl und Breite der Treppen eine rasche Räumung ermöglichen muffen.
- 3. Treppen gelten als feuersicher, wenn sie aus für höchstens drei aneinandergebaute Rleinhäuser bei | Stein, Gisenbeton, verkleideter Gifenkonstruktion oder in

Wangen, Tritt- und Setsftufen, den Podeftbelag inbegriffen, aus Gichenholz mit verputter Untersicht ausgeführt, von maffiven Banden bis zur Decke umschloffen find und die lettere aus unverbrennbarem Material erstellt ift. An Stelle maffiver Wände genügen Fachwerkmauern, soweit solche auch für Umfassungswände zuläffig find.

Andere Baumaterialien und Konstruktionsweisen können bewilligt werden, sofern deren Feuersicherheit ae-

nügend nachgewiesen ift.

Rugange gelten als sicher, wenn ihre Wände maffiv oder aus ausgemauertem, verputtem Fachwerk oder aus Givsbielwänden von mindestens 5 cm Dicke konftruiert und ihre Decken verputt find. Ein solcher Zugang darf nicht länger als 30 m fein.

4. Treppen famt Zugängen und zugehörigen Bodeften, die zu Räumen führen, welche zum längeren Aufenthalte von Menschen bestimmt find, muffen, zwischen ben Wangen gemeffen, mindeftens 1 m, in Rleinhäusern min-

deftens 80 cm breit sein.

Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Baupolizeibehörde für Treppen nach dem Dachgeschoß ein geringeres Maß bewilligen.

Feuerstätten, Rauchröhren und Kamine. Hier wurden einige Neuerungen zugelaffen.

Sichtbare Holzbecken und Bretterböden (nicht aber Blindboden), Täfelungen, Fußleiften, Wandschränke und bergleichen konnen an eine verputte Raminwand angeschloffen werden, wenn sie durch eine doppelte, sich in den Fugen deckende Asbest- oder Eternitschicht von mindestens je 5 mm Stärke isoliert werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Holzbekleidungen auf verputte Kaminwande angebracht werden.

Die Fußböden von Küchen, Waschküchen, Bäckereien, Schmieden und bergleichen muffen mindeftens 1 m rings um den Herd herum vollständig aus unverbrennbarem

Material hergestellt sein.

### V. Schugmagregeln bei der Ausführung von Bauten.

Da es sich bei diesen Maßregeln um den Schutz vor Unfällen handelt, konnten erhebliche Milderungen ber bisherigen Borschriften im allgemeinen nicht in Betracht kommen. Einzelne Magnahmen, wie z. B. bei Arbeiten in überdeckten Gruben und unterirdischen Ranalen, und sodann namentlich die Gerüftvorschriften, insbesondere diejenigen für Hochgerüfte, sind noch erganzt und zum Teil auch verschärft worden auf Grund

von Erfahrungen, die gemacht worden find. Dafür wird anderseits nicht mehr nur bei kleineren Reparaturen an einzelnen Fassadenteilen, sondern bei Anstrich von ganzen Fassaden niedriger Säuser die Möglichkeit eingeräumt, von einer Gerüftung Umgang zu nehmen, was die Bornahme solcher Arbeiten finanziell wesentlich erleichtert. Im übrigen sind die verschledenen Gerüftungsarten in der Verordnung klarer als bisher auseinander gehalten.

VI. Überbauungspläne.

Neben der Regelung des Verfahrens find namentlich wichtig die Bestimmungen über die Baufperre:

Der Stadtrat kann über Gebiete, für die er die Aufstellung oder Anderung eines Überbauungsplanes beschlossen hat, die Bausperre bis auf ein Jahr verhangen mit der Wirkung, daß eine Bauerlaubnis verweigert werden kann, wenn die geplante Baute die Durchführung des überbauungsplanes erschweren würde.

Die Verhängung der Bausperre ist den von ihr betroffenen Liegenschaftseigentumern schriftlich mitzuteilen, unter Ansetzung einer Frist von 14 Tagen, innert ber ber Refurs an den Regierungsrat ergriffen werden kann.

Die Bausperre tritt nach Ablauf der festgesetzten Frist außer Kraft, wenn inzwischen die Auflegung eines Aberbauungsplanes nicht erfolgt; andernfalls bleibt sie bis zur Genehmigung des überbauungsplanes durch den Regierungsrat beftehen.

VII. Baugesuchverfahren und Baukontrolle.

Hier sind Vereinfachungen aufgenommen für Bauten auf Werkpläten, sowie im Verfahren bei weniger wichtigen Bauten:

Ausnahme für Bauten auf Werkpläten. Auf Werkpläten, die von der Baupolizeibehörde als solche bewilligt sind, können provisorische, leicht konstruierte Bauten ohne Einreichung eines Baugesuches erftellt werden; der Baupolizeibehörde bleibt aber ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Abanderung oder Beseitigung dieser Bauten jederzeit verlangen zu können.

Die Bewilligung folcher Werkplätze erfolgt gegen

Revers und Gebühr.

Erleichterungen für die Eingabe. Dem Baugesuch sind Plane und, sofern baupolizeilich wichtige Punkte aus ihnen nicht ersichtlich sind, eine Beschreibung der Baute beizufügen, alles in doppelter Ausfertigung. Für Umbauten, die keine Beranderung an der überbauten Fläche zur Folge haben, ist der Lageplan nur in einfacher Ausfertigung einzureichen. Wenn die eingereichten Vorlagen zur baupolizeilichen Beurteilung des

Anerkannt einfach, aber praktisch, zur rationellen Fabrikation unentbehrlich, sind

# Graber's patentierte Spezialmaschinen und Modelle zur Fabrikation tadelloser Zementwaren

Kenner kaufen ausschliesslich diese la. Schweizerfabrikate. Moderne Einrichtung für Blechbearbeitung.

Joh. Graber, Maschinenfabrik, Winterthur-Veltheim

Bauvorhabens nicht genügen, muß das eingelieferte Material vervollständigt werden.

Für geringfügige bauliche Anlagen und Veränderungen genügt die Erstattung einer bloßen schriftlichen Mitteilung, nötigenfalls versehen mit einer einfachen Stizze. Auf Verlangen des Baupolizeibureaus ist diese Mitteilung durch ein Baugesuch zu ersetzen.

VIII. Straf=, Bollzugs=, übergangs= und Schlußbestimmungen.

Sier ift von Bedeutung: Baueinftellung und

zwangsweise Ausführung.

Bei eigenmächtiger Vornahme von Bauarbeiten fann neben der Bestrafung die Einstellung der Bauarbeiten verfügt und die Beseitigung oder Abanderung von bereits ausgeführten Arbeiten, nötigenfalls auf dem Zwangs-

wege, angeordnet werden.

Die Einstellung von Bauarbeiten kann auch in allen Fällen, wo Gefahr im Berzuge liegt oder wo die Feftstellung des strafbaren Tatbestandes dies erfordert, vom kontrollierenden Beamten unter Anzeige an die Baupolizeibehörde verfügt werden, die innert 24 Stunden die Verfügung des Beamten entweder zu bestätigen oder aufzuheben hat.

Wer die neue Bauordnung der Stadt St. Gallen eingehend prüft, wird ihr das Lob zuerkennen müffen, daß sie in neuzeitlichem Geiste entworfen ist und alle jene Erleichterungen vorsieht, die in andern neuen Bauordnungen Aufnahme finden follten. Allerdings ist auch anerkennend hervorzuheben, daß im Ranton St. Gallen, dank einer weitsichtigen Interpretation kantonaler Borschriften durch das kantonale Baudepartement, bezw. den Regierungsrat, die Einführung solcher Neuerungen und Erleichterungen außerordentlich begünstigt wird.

## Uerbandswesen.

Schweizerischer Safnermeisterverband. Unter bem Vorsitz von M. Grimm (Glarus) fand die Delegiertenversammlung des Schweizerischen hafnermeisterverbandes in Basel statt, welche die Berichte der heiztechnischen Kommission und der Meisterprüfungsexperten entgegen-



nahm. Der Hauptgegenftand der Verhandlungen bildete das Verhältnis zu den Kachelfabrikanten. In einer Refolution fprach fich die Versammlung für den Schutz ber einheimischen Kachelfabrikation aus, unter der Borans= setzung, daß das gleiche Entgegenkommen auch gegenüber bem hafnermeifterverband bewiesen werde. In Sachen des Zolltarifs verlangte die Versammlung, daß der Verband von den maßgebenden Behörden angehört werde.

Die Kantonale bernische Sandels- und Gewerbetammer feiert ihr fünfundzwanzigjähriges Be= Bei diesem Anlasse erscheinen die von der Kammer herausgegebenen "Mitteilungen" als Festnummer. Das Heft gibt, neben einer Vorgeschichte der Kammer, einen zusammenfassenden Überblick über die von ihr feit der Gründung zugunften von Industrie, Handel und Gewerbe im Kanton Bern geleistete große und vielgeftaltige Arbeit. Die flott geschriebenen Ausführungen stellen so einen Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte dar.

### Verschiedenes.

- † Hafnermeifter Lutas Rubli in Mettmenftetten ftarb am 10. April im Alter von 54 Jahren.
- + Dachdedermeister hermann Gueg in Olten ift nach langer Krankheit gestorben.
- † Dachdedermeister Jatob Anabenhans-Schäppi in Zürich 6 starb nach langer Krankheit am 12. April im Alter von 60 Jahren.
- † Fabritant Peter Baumeler-Rauh, Sagewert und Riftenfabrit Steghof in Luzern, ftarb am 12. April im Alter von 58 Jahren.

Der 54. Rurs für autogene Metallbearbeitung wird vom 28. Mai bis 2. Juni 1923 in der ftaatlich subventionierten Fachschule für autogene Detallbearbeitung (unter Aufsicht der Allgemeinen Gewerbeschule) in Basel, Ochsengasse Nr. 12, nach dem üblichen Programm abgehalten.

Unmelbungen zu diesem Kurs find bis zum 20. Mai an die Geschäftsstelle des Schweizer. Azetylen-Bereins, Ochsengaffe 12, Bafel, zu richten.

Rurs für autogenes Schweißen und Schneiden vom 14. bis 18. Mai 1923. Wir geben vom 14. bis 18. Mai 1923 in unseren Werkstätten in Horgen wieder einen Schweißerkurs und bitten um sofortige Anmeldung. Gleichzeitig erbitten wir das Kursgeld von 50 Fr. auf unfern Poftscheckkonto VIII/4498. Schweißerbrillen find mitzubringen. Ebenso konnen Gegenstände zum Schweißen mitgebracht werden. Für unsere Kunden zwei beliebige Tage gratis. Beste theoretische und praktische Anleitung.

Schweißen mit Niederdruck und Hochdruckgas, Diffous, Vorführung von Apparaten verschiedener Systeme, sowie des neuen elektrischen Lichtbogenschweißverfahrens.

Autogen Endreß A.-G., Horgen. Anschaffung von Feuerwehr-Requisiten im Ranton Glarus. (Korr) An die rund 400 Fr. betragenden Rosten der Anschaffung von Feuerwehrlaternen erhält die Gemeinde Mollis aus der kantonalen Brandaffekuranzkasse einen Beitrag von 200 Fr. und die Gemeinde Glarus an die Fr. 5157.25 betragenden Koften eben solcher Anschaffungen einen Beitrag von Fr. 2578.70.

A. G. Möbelfabrit Horgen-Glarus. (Korr.) Der soeben herausgegebene Jahresbericht pro 1922 weist einen Reingewinn von Fr. 75,438.58 auf (Vorjahr Fr. 68,732.05), der nach Antrag des Verwaltungsrates wie folgt Verwendung finden foll: Zuweisung an den Reservefonds 20,000 Fr., 6% Dividende (wie im Borjahr) 39,000 Franken, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 9732.05. Aus dem Geschäftsbericht ift zu entnehmen, daß im abgelau-